

VORLÄUFIGE ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Beschleunigungsgebot in Fahrerlaubnisverfahren

Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet ist, müssen mit besonderer Beschleunigung geführt werden (LG Berlin 17.7.14, 525 Cs 74/14, Abruf-Nr. 142282).

Praxishinweis

Es entspricht allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung, dass Verfahren, in denen dem Beschuldigten die Entziehung der Fahrerlaubnis droht, besonderer Beschleunigung bedürfen (OLG Nürnberg StV 06, 685; LG Stuttgart VA 13, 83). Wird das auf dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beruhende Beschleunigungsgebot verletzt, wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben (vgl. dazu den Schwerpunktbeitrag in VA 12, 142). So auch hier. Das AG hatte erst am 21.10.13 den Hauptverhandlungstermin auf den 20.3.14 anberaumt, obwohl gegen den erlassenen Strafbefehl bereits am 17.8.13 Einspruch eingelegt worden war. Dann ist zwar die Hauptverhandlung „geplatzt“, weil der Verteidiger für einen am 23.3.14 vorgesehenen Fortsetzungstermin nicht zur Verfügung stand. Ein neuer Hauptverhandlungstermin ist jedoch erst am 18.6.14 auf den 5.8.14 angesetzt worden, obwohl der Verteidiger mit Schriftsätzen vom 24. und 30.4. jeweils um Mitteilung eines neuen Termins gebeten hatte.

ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Neuregelung des Punktsystems und Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach dem Fahreignungsbewertungs-System gilt der Fahrerlaubnisinhaber unwiderleglich als ungeeignet, wenn er trotz Durchlaufens der ersten und zweiten Maßnahmenstufen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG in der ab 1.5.14 geltenden Fassung so viele fahreignungsrelevante Straftaten oder verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen hat, dass er acht und mehr Punkte erreicht. Die gesetzliche Neuregelung des Punktsystems hat nichts daran geändert, dass die Fahrerlaubnis auf der dritten Maßnahmestufe zwingend zu entziehen ist, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG neuer Fassung) (VGH Baden-Württemberg 3.6.14, 10 S 744/14, Abruf-Nr. 142287).

Praxishinweis

Bei der Entscheidung handelt es sich – soweit ersichtlich – um die erste bekannt gewordene Entscheidung zum seit dem 1.5.14 geltenden FAER (vgl. dazu VA 14, 51 und 69). Sie nimmt zur Anwendung der Übergangsregelungen des § 65 Abs. 3 StVG in der ab 1.5.14 geltenden Fassung Stellung. Sie stellt zudem klar, dass auch nach der gesetzlichen Neuregelung auf der sog. dritten Maßnahmestufe – Erreichen von acht Punkten – die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142282

**Folge ist Aufhebung
der vorläufigen
Entziehung**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142287

**Erste Entscheidung
zum neuen FAER**